

Was tun, wenn Jemand stirbt?

Checkliste für den Todesfall

1. **Beauftragung eines Bestattungsinstitutes**. Dies kann geschehen, sobald ein Arzt einen Totenschein ausgestellt hat. Dies ist frühestens zwei Stunden nach dem Tod möglich. Mit dem Bestattungsinstitut ist die Frage der Bestattungsart (Feuer- oder Erdbestattung) sowie auch die Beerdigungsart (z. B. Beisetzung der Urne in einem Erdgrab, in einem Kolumbarium oder ggf. Seebestattung) zu regeln. Im Totenschein ist auch ein Hinweis auf die Todesart enthalten.

Dem Bestattungsinstitut sind Personenstandsunterlagen (Heiratsurkunde, Scheidungsurteil und ggf. Geburtsurkunde) mitzugeben, damit in Abstimmung mit dem Standesamt eine Sterbeurkunde ausgestellt werden kann.

2. Es ist zu überprüfen, ob der Erblasser eine **Vollmacht über den Tod hinaus** erteilt hat. Dies ist i. d. R. bei Bankvollmachten oder Vorsorgevollmachten der Fall. Der Bevollmächtigte ist in der Lage, weitere Geschäfte für den Verstorbenen zu führen. Er kann Verträge kündigen, den Arbeitgeber oder die Rentenstellen benachrichtigen und ggf. auch ein Sterbegeld beim Arbeitgeber oder bei einer Rentenstelle beantragen. Erbberechtigte Angehörige, die nicht damit einverstanden sind, dass der Bevollmächtigte weiterhin tätig wird, sollten auch einen Widerruf der Vollmacht in Betracht ziehen.

3. **Verträge** werden i. d. R. - wenn diese nicht gekündigt werden - mit den Erben fortgeführt. Dies gilt insbesondere auch für einen Mietvertrag (§ 564 BGB). Der Erbe und auch der Vermieter ist jedoch berechtigt, das Mietverhältnis innerhalb eines Monats außerordentlich mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zu kündigen. Angehörige wie der Ehegatte, der Lebenspartner oder Kinder treten –wenn sie dies wollen- gem. § 563 in das Mietverhältnis ein. Mitgliedschaften erlöschen in der Regel mit dem Tod. Es ist allerdings eine Benachrichtigung des Vereins erforderlich, um Zahlungsansprüche über den Tod hinaus zu vermeiden.

4. Wird eine letztwillige Verfügung (**Testament**) oder ein Schriftstück vorgefunden, das einen letzten Willen des Erblassers beinhaltet, so ist dieses beim Nachlassgericht einzureichen, damit dann anschließend das Testament vom Gericht „eröffnet“ werden kann. Bei der Eröffnung wird dann das Testament allen Beteiligten, die im Testament benannt sind, zugeschickt. Auch Personen, die möglicherweise durch das Testament enterbt wurden, erhalten von dem Testament eine beglaubigte Abschrift. Dies gilt nur dann, wenn dem Gericht auch diese Personen benannt werden oder wenn diese Personen dem Gericht bekannt sind. Eine Anwesenheit der Beteiligten ist bei der „Eröffnung“ nicht notwendig und in Deutschland auch unüblich.

Hat der Erblasser ein Testament bei Gericht hinterlegt, erfolgt eine Eröffnung des Testamentes (Gerichtskosten betragen einheitlich 100,-- €) und eine Eröffnung des Testamentes erfolgt an alle Beteiligten.

5. Im Inland lebende Personen haben die Möglichkeit, die Erbschaft binnen sechs Wochen auszuschlagen (§ 1944 BGB). Vor einer **Ausschlagung** stellen sich zahlreiche Detailfragen, die unbedingt mit einem anwaltlichen Berater erörtert werden sollten.
6. Es ist ein **Postnachsendauftrag** in Abstimmung mit den Miterben zu stellen. Formulare sind gegen Entgelt bei der Post oder auch im Internet zu beziehen.
7. Soll ein christliches Begräbnis oder ein Begräbnis mit einem Trauerredner durchgeführt werden (Trauerfeier), sollten Eckdaten der Biografie des Erblassers schriftlich fixiert werden. In der Regel findet vorher ein **Trauergespräch** mit Angehörigen statt.
8. Bei den beteiligten Banken sind die Benachrichtigungen an die

Erbschaftssteuerstelle anzufordern, da in diesen Schreiben sämtliche **Bankkonten** mit Stand vom Todestag und auch die Existenz von einem evtl. Schließfach und einem Depot benannt sind. Gibt es keine Hinweise auf Banken im Inland, können Auskünfte bei folgenden Institutionen abgerufen werden:

- Bundesverband Deutscher Banken
Postfach 04 03 07
10062 Berlin

...

- Deutscher Sparkassen- und Giroverband
Charlottenstr. 47
10117 Berlin

- Bundesverband deutscher Volksbanken
und Raiffeisenbanken
Postfach 30 92 63
10760 Berlin

9. Liegt kein Testament vor, besteht **gesetzliche Erbfolge**. In der Regel muss ein Erbschein beantragt werden. Die Erbfolge muss hierbei im Vorfeld durch Personenstandsunterlagen nachgewiesen werden. Dies ist die Sterbeurkunde des Erblassers, bei Ehegatten die Heiratsurkunde sowie bei Nachkommen die Geburtsurkunde. Wenn alle Urkunden vorliegen, kann bei einem Notar in der Nähe oder bei einem Nachlassgericht ein Erbschein beantragt werden. Die Beantragung eines Erbscheines ist u. U. auch bei einem handschriftlichen Testament oder bei einem notariellen Testament erforderlich, bei dem die Erbfolge nicht eindeutig geregelt ist.
11. Der Erbe muss auch noch **Steuererklärungen** bis zum Todestag für den Verstorbenen abgeben. Er ist auch verpflichtet, die Erbschaftsteuererklärung abzugeben. Im Zusammenhang mit der Erbschaftsteuererklärung kann es notwendig sein, Verkehrswertgutachten bezüglich der Immobilien einzuholen und auch den PKW oder den Schmuck zu bewerten.
Dies gilt auch dann, wenn Pflichtteilsansprüche von enterbten Angehörigen geltend gemacht werden. Die Gutachten sind außerdem hilfreich, wenn es um die Verteilung des Nachlasses an die Miterben geht.
12. Der Nachlass ist dahingehend zu überprüfen, ob sich noch im Besitz des Erblassers **Gegenstände** oder Schlüssel befinden, die anderen Personen zugeordnet werden können. U. a. sind auch evtl. Hilfsmittel, die von Krankenkassen oder Sanitätshäusern zur Verfügung gestellt wurden, zurückzugeben.
13. **Rechnungen** müssen überprüft und ggf. ausgeglichen werden.
Behandlungskostenrechnungen sind bei Privatversicherten bei der Krankenversicherung und ggf. auch bei der Beihilfestelle einzureichen.
14. Mehrere Erben, denen kein spezieller Gegenstand oder keine spezielle Immobilie zugeordnet wurde, müssen berücksichtigen, dass **Allen alles gemeinsam** gehört und dass daher in jedem Falle bei allen Gegenständen eine Abstimmung erfolgen muss, wer was erhält. Dies gilt auch für immaterielle Werte, wie Fotoalben oder Erinnerungsstücke.

15. Gegebenenfalls sollte auch in Abstimmung mit den Miterben Wohnungs- die **Haustürschlösser** ausgewechselt werden, da ein unbestimmter Personenkreis im Besitz von Schlüsseln ist. Dies gilt u. a. auch dann, wenn Pflegedienste oder auch Nachbarn im Einsatz waren.
16. **Versicherungen** im Zusammenhang mit einem Hausgrundstück sollten überprüft werden. Gegebenenfalls ist eine Hausbesitzerhaftpflichtversicherung abzuschließen und bei leeren Immobilien ist eine regelmäßige Kontrolle (mehrmals wöchentlich) durchzuführen, da ansonsten der Versicherungsschutz beeinträchtigt ist. Die Erben haben darüber hinaus auch die Verkehrssicherungspflichten (Räum- und Streupflichten) zu beachten.
17. Liegen **Kontoauszüge** vor, sind diese darauf zu überprüfen, welche Daueraufträge storniert und welche Einzugsermächtigungen widerrufen werden sollen. Safes im Haus und auch Schließfächer bei der Bank sind in Anwesenheit der Miterben oder anderer Zeugen zu öffnen und es ist ein Protokoll mit Bildern anzufertigen.
18. Bei Vorfinden von **Schusswaffen** ist die zuständige Ordnungsbehörde oder auch die Polizei einzuschalten, da diese Waffen von den Erben nicht „geführt werden dürfen“.
19. Wertvolle Bildersammlungen und Mobiliar ist sicherzustellen.
20. Gehört eine Firma, ein landwirtschaftlicher Betrieb oder eine Praxis/Kanzlei zum Nachlass, muss unverzüglich die entsprechende Berufsorganisation oder Kammer verständigt werden, da hier eine standesgemäße Vertretung sichergestellt werden muss.
21. Hat der Erblasser einen **Testamentsvollstrecker** bestellt, so hat dieser die gesamte Nachlassabwicklung und auch Verteilung des Nachlasses und auch die Abgabe von Steuererklärungen und auch den Ausgleich der anfallenden Steuern durchzuführen. Ist kein Testamentsvollstrecker vorhanden, müssen sämtliche Erben gemeinsam Verträge kündigen und gemeinsam Ansprüche gegenüber Schuldnern durchsetzen. Auch eine Verfügung über Bankkonten ist in diesen Fällen nur gemeinsam mit sämtlichen Erben, u. U. auch bei gleichzeitiger Anwesenheit der Erben bei der Bank, möglich. Die Erben müssen bei diesem Bankbesuch - neben ihrem eigenen Personalausweis - eine Sterbeurkunde sowie das Testament nebst Eröffnungsprotokoll oder ggf. auch den Original-Erbschein vorlegen. Alle können in diesem Fall nur gemeinsam handeln.

Bei Problemen sollte auch hier unverzüglich anwaltlicher Rat eingeholt werden!